



### Kein Zuständigkeitsbereich

#### Beispiele:

- Asyl-Angelegenheiten
- Private Unternehmen
- Streit mit Nachbarn
- Verfahren vor Gericht

### Keine Diskriminierung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt sein!

#### Beispiel:

Jugendliche unter 18 dürfen keine Zigaretten kaufen. Das ist keine Diskriminierung wegen dem Alter.

Dafür gibt es nämlich einen guten Grund. Es soll die Gesundheit von Jugendlichen geschützt werden.

Wird eine Beratung oder Information benötigt, besteht die Möglichkeit sich persönlich, telefonisch, per E-Mail, Brief oder mittels unserem Online-Beschwerdeformular an uns wenden. Die Daten werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

### Für persönliche Beratung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung!

Unsere Büroräumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich.

**Adresse** Amt der Oö. Landesregierung  
Oö. Antidiskriminierungsstelle  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**Telefon-Nr.** 0732 77 20 117 64

**E-Mail** as.post@ooe.gv.at

**Internet** [www.land-oberoesterreich.gv.at/antidiskriminierung](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/antidiskriminierung)

**MOÖL**  
(MOÖGLICHST LEICHT) ... steht für leicht verständliche Texte.

Medieninhaber und Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung, Oö. Antidiskriminierungsstelle  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Inhalt: Oö. Antidiskriminierungsstelle  
Layout: Abteilung Presse/DTP-Center [2022188]  
Illustration: SemarDesign – stock.adobe.com  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)



# Oberösterreichische ANTIDISKRIMINIERUNGS- STELLE

## Beratungsstelle bei Diskriminierung und Belästigung

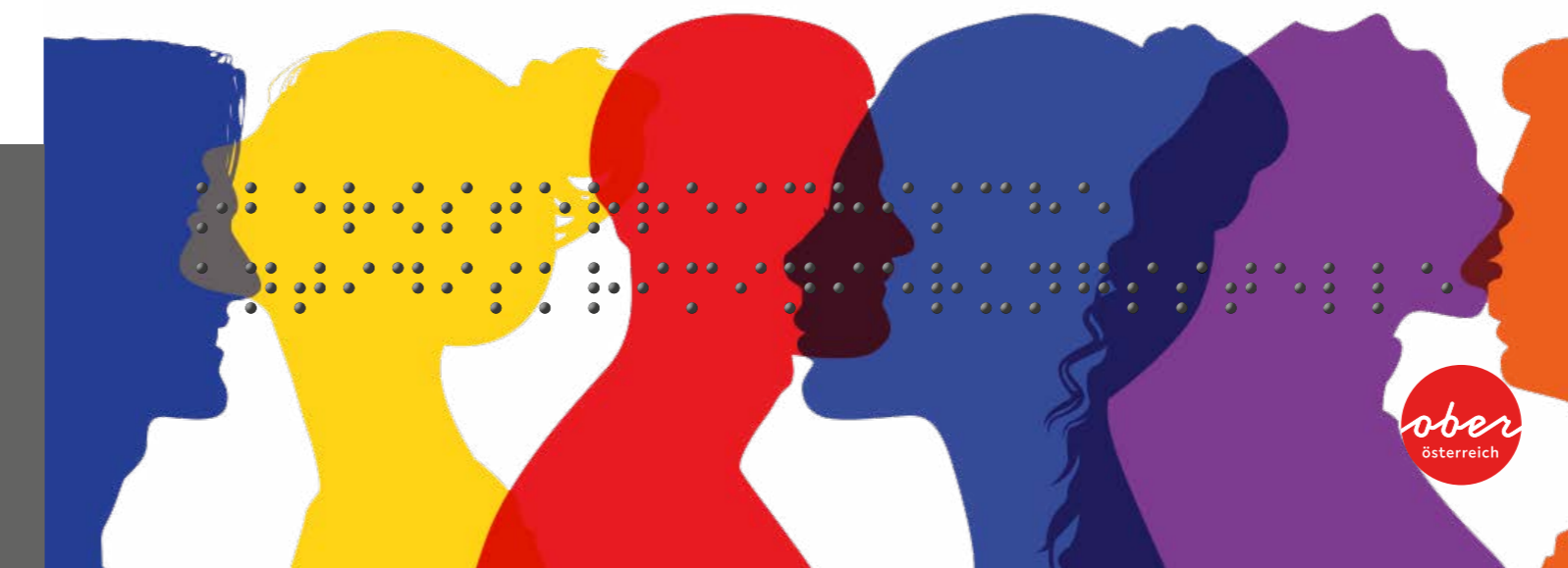


Die Oö. Antidiskriminierungsstelle unterstützt bei Diskriminierung und Belästigung nach dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz. Sie bietet kostenlose, vertrauliche und unabhängige Beratung.

### Für die Zuständigkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es liegt eine Situation vor, die eine Diskriminierung oder Belästigung darstellt.
2. Die Diskriminierung oder Belästigung erfolgt aus einem Grund, der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz genannt ist.
3. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die durch das Land oder eine Gemeinde in Oberösterreich geregelt wird.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann und darf die Oö. Antidiskriminierungsstelle nicht tätig werden!





## WAS IST DISKRIMINIERUNG?

Diskriminierung heißt, dass eine Person wegen bestimmten Merkmalen (zum Beispiel: Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, ... ) schlechter behandelt oder benachteiligt wird.

### Direkte Diskriminierung:

Eine Person wird in einer bestimmten Situation nicht gleich gut wie eine andere Person behandelt.

### Indirekte Diskriminierung:

Eine Person wird durch scheinbar neutrale Vorschriften oder Kriterien benachteiligt.

### Belästigung:

Eine Person empfindet das Verhalten einer anderen Person als unangebracht, respektlos oder anstößig.

### Anstiftung zur Diskriminierung:

Eine Person gibt den Auftrag, eine andere Person schlechter zu behandeln.

### Diskriminierung wegen Naheverhältnis:

Eine Person wird schlecht behandelt, weil sie einer anderen Person, die ein Schutzmerkmal aufweist, nahesteht.



## SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Das Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) gilt seit 1. Juni 2005. Es verbietet jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund dieser Merkmale:

- **Ethnische Zugehörigkeit**  
Das heißt: Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks-Gruppe oder Menschen-Gruppe.
- **Weltanschauung**  
Das heißt: Aus allen Gedanken und Erfahrungen hat jeder Mensch eine eigene Meinung über die Welt.
- **Sexuelle Orientierung**  
Darunter versteht man, zu welchem Geschlecht man sich sexuell hingezogen fühlt.
- **Religion**
- **Behinderung**
- **Alter**
- **Geschlecht**

Das Oö. Antidiskriminierungsgesetz gilt für Angelegenheiten, die vom Land Oberösterreich oder einer Gemeinde in Oberösterreich geregelt werden. Dazu zählen besonders folgende Bereiche:

 <b>SOZIALES</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialhilfe</li> <li>• Pflegegeld</li> </ul>	 <b>ÖFFENTLICHES</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infrastruktur</li> <li>• Museen</li> <li>• Gemeindebäder</li> </ul>	 <b>WOHNRAUM</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozial- oder Gemeindefwohnungen</li> <li>• Wohnbeihilfe</li> </ul>
 <b>BILDUNG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Schulen</li> <li>• Förderungen im Bildungsbereich</li> </ul>	 <b>ARBEIT</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugang zu landesrechtlich geregelten Berufen</li> </ul>	 <b>DIENSTRECHT</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landes- und Gemeindefbedienstete</li> </ul>


**GESUNDHEIT**

- Öffentliche Krankenhäuser



## WAS KÖNNEN WIR TUN?

### Erstgespräch

Die Oö. Antidiskriminierungsstelle nimmt die jeweilige Situation auf und klärt die Zuständigkeit ab. Wenn keine Zuständigkeit gegeben ist, versuchen wir eine passende Anlaufstelle zu finden.

### Beratung

Sofern die Zuständigkeit der Oö. Antidiskriminierungsstelle gegeben ist, informieren wir über die rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten.

### Entscheidung

Wenn eine Schlichtung durch die Oö. Antidiskriminierungsstelle gewünscht ist, nehmen wir mit der diskriminierenden Stelle oder Person Kontakt auf. Andernfalls unterstützen wir gerne – wenn erwünscht und möglich – bei der Lösung des Konflikts. Sämtliche Schritte erfolgen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person.

### Abschluss

Die Oö. Antidiskriminierungsstelle fordert dazu auf, die vorliegende Diskriminierung zu beenden und setzt so die Rechte der betroffenen Person durch.